

Referent, D. Haase: Ich habe eigentlich kein Bedenken, daß das Wort: „oder“ nur auf jenen Kreis bezogen werden soll; aber die Erklärung des Regierungskommissars macht mich doch bedenklich, und die Veränderung eines Wortes, ohne daß es augenscheinlich nothwendig ist, erscheint mir auch deshalb noch bedenklich, weil es nur zu Weiterungen in der Sache führt, und ich wäre also nicht dafür. Ich sehe meines Theils auch nicht ein, wie die Beschränkung dieser Worte auf die Oberlausitz nothwendig sei, um so weniger, da ich dem beipflichte, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, daß sich doch Fälle vorfinden können, wo dieser Vorbehalt zu machen sei, und die Staatsregierung ohnedieß nicht anerkennen werde, was der Verfassung und den Rechten entgegen ist.

Abg. A t e n s t ä d t: Das ist es eben, was mich bestimmt, diese Worte auf die Oberlausitz zu beschränken; denn wenn die Regierung nicht ein Verhältniß anerkennt, was nicht durch die Gesetze bestimmt ist, so weiß ich nicht, warum wir diese Worte auf die Erblande ausdehnen wollen. Wollen wir die Sache auf das Ermessen stellen, so weiß ich nicht, warum man das thun will. Die Besorgniß wegen Weiterung der Sache theile ich nicht, und wäre es auch, so kann uns doch dieser Grund nicht bei unserer Berathung leiten.

Staatsminister v. Z e s c h a u: Was diesen Satz anbetrifft, so kann er nicht nachtheilig sein; man könnte ihn höchstens für die alten Erblande als überflüssig erachten; für die Oberlausitz ist er aber nothwendig; und da man hier durchaus keinen Unterschied zwischen den Erblanden und der Oberlausitz gemacht hat, so scheint mir, daß der Satz zu lassen sei, wie er steht; findet er keine Anwendung auf die Erblande, so erledigt sich die Sache von selbst.

Referent, D. Haase: Ich habe keineswegs den Grund herausgestellt, daß Weitläufigkeiten zwischen den beiden Kammern verursacht würden, sondern ich habe die Weitläufigkeiten in der Ausführung vor Augen gehabt.

Abg. H a u s n e r: In dem ersten Gutachten hat die Deputation gesagt: „Es würden sonach auf die in der Verfassungsurkunde §. 39. zugesicherte Entschädigung die Besitzer wirklicher Rittergüter, und sogenannter Beitragsgüter, nach Maßgabe der Quaestio V. und VI. des Mandats vom 24. März 1810, ferner die Besitzer ursprünglich geistlicher Grundstücke, in so weit letztere nicht ins Privateigenthum oder an weltliche Besitzer bereits übergegangen sind, so wie alle diejenigen Anspruch zu machen haben, deren Güter und Grundstücke vermöge eines sonstigen von ihnen nachzuweisenden, und durch Gesetze anerkannten oder in der zeitlichen Verfassung begründeten Rechtstitels von Grundsteuern gänzlich frei gewesen sind.“ Ich habe schon einmal bemerkt, daß, wenn wir uns auf §. 39. der Verfassungsurkunde beziehen, die uns als ein Gesetz vorliegt, nicht ein Wort von Rittergütern darin enthalten ist, sondern es heißt bloß: „Realbefreiungen“. Realbefreiungen sind aber Befreiungen von Abgaben, welche irgend ein Grundstück genossen hat. Wenn wir die Geschichte der Besteuerung von früherer Zeit an durchgehen, so können wir wohl sagen, es giebt keine

Realbefreiung eines Objectes, sondern sie ist subjectiv gewesen, und man hat diese personelle Vermögensabgabe nur zur Sicherheit des Staates auf die Grundstücke gelegt; sie bleibt aber nichts desto weniger eine persönliche Abgabe; denn kein Grundstück kann eine Steuer geben, wenn nicht eine Person da ist, welche das Grundstück benützt. Hier hat die Deputation angegeben, daß die Entschädigung den Besitzern wirklicher Rittergüter gegeben werden soll; wenn man aber bedenkt, daß die Rittergutsbesitzer seit 1652 und bis jetzt, selbst in Bezug auf ihre Rittergüter Abgaben geleistet haben, daß sie sowohl zu den extraordinären als ordinären Staatsbedürfnissen beigetragen haben, so kann nun und nimmermehr von einer Realbefreiung die Rede sein; sie haben stets beigetragen, unter welchen Namen ist gleich; sie haben die Ritterpferde in Bezug auf ihre Rittergüter gegeben; denn wenn sie das Rittergut nicht mehr besaßen, so haben sie auch diese Abgabe nicht mehr bezahlt. Obwohl in der Verfassungsurkunde steht, daß uns die authentische Interpretation nicht zukommt, so scheint mir doch die Deputation den §. 39. der Verfassungsurkunde authentisch interpretirt zu haben.

Abg. R i c h t e r (aus Zwickau): Die Discussion bewegt sich schon über den Gegenstand des 1. Punctes; ich sollte aber meinen, daß wir im Laufe der Sache zu schnell gegangen sind, und es dürfte sich zuvörderst über das Hauptgutachten zu bestimmen sein, welches die jenseitige Deputation aufstellt, indem sie sagt, daß die wirkliche Aufhebung der Realbefreiungen und die Ausmittelung der dafür zu gewährenden Entschädigungsquoten in bestimmten Ziffern zwar nur erst gleichzeitig mit der ins Leben tretenden Besteuerung nach dem Grundsteuersystem werde statt finden können, daß aber schon jetzt ein Maßstab ermittelt werde, nach welchem alsdann jene Entschädigungsquoten berechnet werden sollen. Ich glaube, daß ist jener Punct, der zuerst erörtert werden müßte, und das ist auch der Punct, worin das neue Deputationsgutachten von dem früheren abweicht. Bin ich nicht bei dieser Ansicht im Irrthum, so würde ich bitten, noch mehr darüber bemerken zu dürfen.

Referent: Ich muß den Abg. an den letzten Beschluß in Bezug auf den frühern Bericht erinnern; da wurde nämlich beschlossen, daß, wenn die jenseitige Kammer auf die Vermessungsart eingehen wollte, welche die 2. Kammer beschlossen hat, man auch auf diese Frage einzugehen geneigt sei. Ich glaube daher, die Deputation hat recht gehabt, wenn sie auf diesem Schlusse fortgebaut, und es ist dieß auch ausdrücklich in dem Deputationsgutachten der 1. Kammer enthalten. Die Vermessungsmethode, wie sie die diesseitige Kammer vorgeschlagen hat, findet nun wirklich statt, und ich sollte also glauben, daß man nicht mehr auf jene Frage zurückkommen könne.

Abg. R i c h t e r (aus Zwickau): Ich bescheide mich gern; aber es scheint mir neu zu sein, daß schon auf diesem Landtage ein Maßstab festgestellt werden soll, wornach die Entschädigungsquote zu bestimmen ist. Diese Frage ist sehr wichtig; besteht indessen schon ein Kammerbeschluß darüber, so bescheide ich mich; sollte aber das nicht sein, so würde ich mich dagegen erklären.